

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innovative Gesundheitsversorgung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 21. Dezember 2020

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayH-SchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Innovative Gesundheitsversorgung. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang Innovative Gesundheitsversorgung dient als fachliche und persönliche Qualifikation für Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Einrichtungen mit direktem oder indirektem Bezug zur Gesundheits- und Sozialwirtschaft. ²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden alle praxisrelevanten Kompetenzen zu vermitteln, um als interdisziplinär ausgebildeter Experte sowohl Technik als auch Fachprozesse zu verstehen und die wirtschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen für die Zusammenführung aller an der Versorgung beteiligten Disziplinen und Personen mitzubringen. ³Diesem Zweck dient nicht zuletzt ein praktisches Studiensemester.

§ 3

Regelstudienzeit, Wahlbereiche, Praxissemester

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Das Studium umfasst ein Praxissemester. ³Dieses findet planmäßig im letzten Studiensemester statt.

(2) ¹Grundsätzlich werden folgende Wahlbereiche angeboten:

- a) Angewandte Psychologie,
- b) Soziale Arbeit und Sozialmanagement sowie
- c) Pflege.

²Ausnahmsweise kann in einem Studienzyklus ein Wahlbereich entfallen, wenn dieser insbesondere aufgrund mangelnder Nachfrage nicht oder nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann; die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

(3) ¹In welchem Wahlbereich sie studieren möchten, haben die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters in diesem Studiengang zu erklären. ²Die Studierenden können ihre Wahl später vorbehaltlich des folgenden Absatzes noch einmal ändern; dies ist bis vier Wochen vor Beginn des Semesters, in welchem die neue Wahl wirksam werden soll, zu beantragen. ³Module, die vor einer solchen Änderung bereits gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 APO bestehenserblich geworden sind, bleiben dies auch danach. ⁴Sie werden jedoch bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nicht berücksichtigt und im Abschlusszeugnis entsprechend ausgewiesen. ⁵Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen nach Satz 1 und 2 ist die Abteilung Studienbüro zuständig.

(4) ¹Eine nachträgliche Änderung gemäß Absatz 3 Satz 2 scheidet aus, wenn der nunmehr gewünschte Wahlbereich bislang nicht angeboten wird und auch unter Berücksichtigung aller fristgerecht vorliegenden Änderungsanträge nicht oder nicht wirtschaftlich durchgeführt werden kann. ²Dasselbe gilt, wenn die Durchführung des bisher gewählten Wahlbereichs unmöglich oder unwirtschaftlich würde. ³Kann danach nur einem Teil der Anträge entsprochen werden, geschieht dies nach einer leistungsorientierten Rangfolge. ³Leistungskriterium sind dabei zunächst die in den Pflichtmodulen erworbenen Credits. ⁴Bei Ranggleichheit nach diesem Kriterium entscheidet die insoweit erzielte Durchschnittsnote. ⁵Können auch dann noch nicht alle ranggleichen Interessenten berücksichtigt werden, ist auf den früheren Zeitpunkt der Teilnahme an dem Verfahren und notfalls auf einen Losentscheid abzustellen.

§ 4

Module

¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²An die Stelle von seminaristischem Unterricht und Übungen können nach Festlegung in Modulhandbuch und Studienplan oder nach Wahl der Lehrpersonen ganz oder teilweise extern durchgeführte Lehrveranstaltungen wie Exkursionen und Unternehmensprojekte treten. ³Die Studierenden haben jeweils alle drei Wahlpflichtmodule zu absolvieren, welche dem von ihnen gewählten Wahlbereich zugeordnet sind.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre und innovative Wissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das

Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Bachelorarbeit

¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens im sechsten Studiensemester vergeben werden und soll vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung spätestens zwei Monate nach Beginn des siebenten Studiensemesters vergeben worden sein. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in den Pflichtmodulen und den Modulen des gewählten Wahlbereichs mindestens 150 Credits erworben hat. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7

Prüfungs- und Unterrichtssprache

Prüfungen und Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Interdisziplinäre und innovative Wissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Innovative Gesundheitsversorgung gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 21. Dezember 2020.

Hof, den 21. Dezember 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2020.

Anlage (zu § 4)

I. Pflichtmodule

1. Grundlagen der Gesundheitsversorgung

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
GV1	Einführung in die Medizin	4	5	SU, Ü	schrP90
GV2	Anatomie und Physiologie	4	5	SU, Ü	schrP90
GV3	Sozial- und Medizinethik	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
GV4	Grundlagen der Statistik und Epidemiologie	4	5	SU, Ü	schrP90
GV5	Gesundheits- und Sozialpolitik	4	5	SU, Ü	StA mit Präs
GV6	Grundlagen der sozialen Arbeit und Pflege	4	5	SU, Ü	StA mit Präs
GV7	Sozialversicherungsrecht	4	5	SU, Ü	schrP90
GV8	Gesundheitspädagogik	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
		32	40		

2. Gesundheitsinformatik

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
GI1	Grundlagen der Informatik	4	5	SU, Ü	schrP90
GI2	Einführung in die Medizininformatik	4	5	SU, Ü	schrP90
GI3	Usability und User Experience Design	4	5	SU, Ü	PrA mit Präs
GI4	Internet- und Apptechnologien	4	5	SU, Ü	PrA mit Präs
GI5	Informationssysteme in der Gesundheitsversorgung	4	5	SU, Ü	schrP90
GI6	Telemedizin und Telematikinfrastruktur	4	5	SU, Ü	schrP90
GI7	IT-Infrastruktur und IT-Management	4	5	SU, Ü	schrP90
GI8	Datenanalyse und Business Intelligence	4	5	SU, Ü	schrP90
GI9	Kollaborations- und E-Learning-Systeme	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
		36	45		

3. Gesundheitstechnologie

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
GT1	Technische Grundlagen	4	5	SU, Ü	schrP90
GT2	Medizinische Geräte und Bildgebung	4	5	SU, Ü	schrP90
GT3	Grundlagen der Elektrotechnik und Sensorik	4	5	SU, Ü	schrP90
GT4	Einführung in die Entwicklung und Konstruktion	4	5	SU, Ü	StA
GT5	Robotik	4	5	SU, Ü	PrA mit Präs
GT6	Alltagsunterstützende Assistenzsysteme	4	5	SU, Ü	StA
		24	30		

4. Management- und Systemgrundlagen

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
MS1	Grundlagen des betrieblichen Managements	4	5	SU, Ü	schrP90
MS2	Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenlehre	4	5	SU, Ü	StA
MS3	Qualitäts- und Geschäftsprozessmanagement	4	5	SU, Ü	schrP90
MS4	Veränderungsmanagement	4	5	SU, Ü	StA
MS5	Traditionelles und agiles Projektmanagement	4	5	SU, Ü	StA
MS6	Kommunikation und Verhandlungsführung	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
		24	30		

5. Interdisziplinäres Projekt, Praxissemester und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
IP1	Interdisziplinäre Projektarbeit	4	10	SU, Ü	PrA mit Präs
P1	Praktisches Studiensemester		30	Pr ¹	Praktikumsbericht ²
B1	Bachelorarbeit		10		Abschlussarbeit
		4	50		

¹ Das Praktikum dauert 20 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

II Wahlpflichtmodule

1. Wahlbereich 1: Angewandte Psychologie

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
WPF1	Soziologie und Sozialpsychologie	4	5	SU, Ü	StA
WPF2	Klinische Psychologie	4	5	SU, Ü	schrP90
WPF3	Arbeits- und Organisationspsychologie	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
		12	15		

2. Wahlbereich 2: Soziale Arbeit und Sozialmanagement

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
WPF4	Kultur und kulturelle Arbeit	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
WPF5	Sozialplanung	4	5	SU, Ü	StA
WPF6	Methoden der sozialen Arbeit	4	5	SU, Ü	schrP90
		12	15		

3. Wahlbereich 3: Pflege

1	2	3	4	5	6
Modul-Nr.	Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen
WPF7	Professionelle Pflege im Gesundheitswesen	4	5	SU, Ü	schrP90
WPF8	Herausforderungen der Pflege in einer alternden Gesellschaft	4	5	SU, Ü	StA
WPF9	Häusliche Pflege	4	5	SU, Ü	Präs mit Konzeptpapier
		12	15		

Erläuterung der Abkürzungen:

LV	Lehrveranstaltung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (Dauer 15 bis 25 Minuten)
PrA	Projektarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung